

## **Testament/Erbvertrag – Eröffnung**

Nach dem Tode des Testators hat das Nachlassgericht sämtliche (auch widerrufen oder nicht wirksame) Verfügungen von Todes wegen (Testamente und Erbverträge) von Amts wegen förmlich zu eröffnen.

### **Basisinformationen**

Jeder, der im Besitz einer Verfügung von Todes wegen (Testament/Erbvertrag) ist, ist verpflichtet, diese im Original beim Nachlassgericht zwecks Eröffnung abzuliefern. Dies kann auch ein Gericht am Wohnort/in der Nähe des Wohnortes desjenigen sein, der die Verfügung von Todes wegen im Besitz hat. Die Nichtablieferung stellt einen Straftatbestand dar. Die Ablieferung hat unverzüglich nach Kenntnis vom Tode des Testators zu erfolgen, d.h. ohne schuldhaftes Verzögerung. Unbilligkeiten sind dafür in Kauf zu nehmen. Die sich in der besonderen amtlichen Verwahrung befindlichen Verfügungen von Todes wegen, bedürfen keiner gesonderten Abgabe einer Abschrift. Das Anfertigen eigener Kopien nach Abgabe beim Nachlassgericht ist nicht erforderlich.

### **Voraussetzungen**

Sobald das Nachlassgericht Kenntnis vom Tode eines Testators erlangt, hat es die vorliegenden Testamente/Erbverträge zu eröffnen.

### **Welche Unterlagen benötige ich?**

- Testament/Erbvertrag

Im Nachlass aufgefundene oder für den Verstorbenen verwahrte Testamente oder Erbverträge sind unverzüglich nach Kenntnis vom Tod im Original zur Eröffnung abzuliefern.

- Sterbeurkunde

Sofern vorhanden, reichen Sie bitte auch eine Sterbeurkunde im Original ein.

- Eröffnungsantrag

Das Verfahren wird beschleunigt, wenn ein ausgefüllter Eröffnungsantrag eingereicht wird. Ein solcher kann über die Homepage des Amtsgerichts abgerufen (Service/Vordrucke/Nachlassangelegenheiten) oder im Aufsteller des Foyers im Amtsgericht Rostock entnommen werden.

### **Verfahren**

Zuständiges Nachlassgericht ist das Amtsgericht am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Verstorbenen. Dies ist nicht zwingend der letzte melderechtliche Wohnsitz, sondern der Ort, an dem der Verstorbene zuletzt seinen Lebensmittelpunkt hatte.

Befindet sich bereits bei einem anderen Amtsgericht ein Testament/Erbvertrag in der besonderen amtlichen Verwahrung oder wird dort ein Testament/Erbvertrag abgegeben, so ist dieses nur für die Eröffnung zuständig und leitet die Unterlagen anschließend an das zuständige Nachlassgericht weiter.

Die Eröffnung erfolgt ohne die Anwesenheit der Beteiligten. Gegebenenfalls werden Sie durch das Nachlassgericht aufgefordert, soweit Ihnen möglich, weitere Angaben zu machen. Dies betrifft

insbesondere Angaben zu den in der Verfügung von Todes wegen benannten Personen, den gesetzlichen Erben und Vorhandensein von Immobilien und/oder im Handelsregister eingetragenen Firmen.

Die Beteiligten werden dann durch Übersendung beglaubigter Fotokopien von dem sie betreffenden Inhalt der eröffneten Testamente/Erbverträge in Kenntnis gesetzt. Die Originale verbleiben in der Nachlassakte oder werden gegebenenfalls wieder in die besondere amtliche Verwahrung genommen.

Eine inhaltliche Prüfung oder rechtliche Bewertung erfolgt im Eröffnungsverfahren nicht. Zur Klärung von Zweifeln wenden Sie sich bitte an einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe (Anwalt oder Notar).

### **Formulare/Merkblätter**

Ein Formular für einen *Antrag auf Eröffnung einer letztwilligen Verfügung von Todes wegen* erhalten Sie unter: [Vordrucke - Justiz Online in M-V \(mv-justiz.de\)](http://mv-justiz.de)

### **Kosten und Fristen**

#### **Welche Gebühren/Kosten fallen an?**

100,00 EUR für die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen (Testament/Erbvertrag)

Erfolgen Eröffnungen bei verschiedenen Amtsgerichten oder tauchen später weitere Verfügungen von Todes wegen auf, so entsteht für jeden Eröffnungsvorgang (Eröffnungsprotokoll) die Gebühr. Kostenschuldner dieses Verfahrens ist der Erbe/sind die Erben.